

PersonalRat-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Juli 2018

Der Personalrat (Anregungen und Beschwerden) – Werbung und Empfehlungen von Zeitschriften – Dienstliche Beurteilung und Statistik 2014 – Einstellung 2018 – Beihilfe und Pflege – Rückversetzungen und Lehrerausgleich 2018 -

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ein anstrengendes, aber hoffentlich sehr schönes Schuljahr geht zu Ende. Zum Beginn des Schuljahres 2017/18 waren alle Klassen mit Lehrkräften, Fachlehrkräften, LAA, FLA, FöLA oder Zweitqualifikanten besetzt. Die Mobile Reserve war besonders im Mittelschulbereich weniger gut ausgestattet.

Unterricht, Fortbildungen, Konferenzen, Ausflüge, Klassenfahrten, Unterrichtsvertretung, Dienstkonferenzen, Projekte und alles, was sonst noch zum alltäglichen Geschäft gehört, wurde erledigt.

Neueinstellungen im Februar, Influenza, Schwangere, Krankheiten, Langzeitausfälle, Wiedereingliederungen und trotzdem oder deswegen eher wieder einmal zu wenig Lehrkräfte. Alles konnte nicht mehr abgedeckt werden. Dank an den gemeinschaftlichen Einsatz und die Mehrarbeit um unsere Schüler unterrichtlich zu versorgen.

Was zunimmt sind Elternbeschwerden. Viel Kraft allen Lehrkräften und Schulleitungen bei diesem Thema.

Gratulation an alle Prüflinge und die Zweitqualifikanten! Wir brauchen euch und hoffen, dass ihr auch nächstes Schuljahr im Landkreis Coburg bleibt. Allen Neu-Pensionisten alles Gute! Allen, die den Landkreis verlassen, wünschen wir viel Glück in der neuen Umgebung.

Was kommt? Digitalisierung, Inklusion, Deutschklassen, Ganztagsgarantie u. v. m. Aber alles in Ruhe. Wir haben schon viel mehr „hyperaktive Politikaktionen“ gemeistert.

Jetzt aber noch eine knappe Woche Schule und dann ...? Frei, Sonne, Urlaub, Erholung!!!

Wir wünschen alles Gute, danken für die Unterstützung und viele sonnige Tage

Mit freundlichen Grüßen



Gisela Jahreiß
Vorsitzende des Personalrats

Informieren Sie sich im Internet
auf unserer Homepage

www.personalrat-coburg.de



Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die Liste der Personalratsmitglieder finden Sie auf unserer Homepage.

Der Personalrat (Anregungen und Beschwerden)

Art. 69 Anregungen und Beschwerden

(1) Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

c) Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken.

Es gehört des Weiteren zu den allgemeinen Aufgaben der Personalvertretung, Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit dem Dienststellenleiter auf ihre Erledigung hinzuwirken. Das BayPVG bringt damit mittelbar auch zum Ausdruck, dass jeder Beschäftigte das Recht hat, sich mit Anregungen und Beschwerden an die Personalvertretung zu wenden.

Klarstellend bestimmt § 13 Abs. 1 AGG, dass die Beschäftigten das Recht haben, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs, des Unternehmens oder der Dienststelle zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 gen. Grundes benachteiligt fühlen. Die Beschwerde ist zu prüfen und das Ergebnis der oder dem beschwerdeführenden Beschäftigten mitzuteilen.

Die Bestimmung hat den Zweck, Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten ein stärkeres Gewicht zu verleihen (ebenso: Lorenzen/Rehak Rn. 25 zu § 68 BPersVG). Darüber hinaus soll der Personalrat ausgleichend wirken; dies umfasst jedoch nicht die Befugnis, Streitigkeiten zwischen einzelnen Beschäftigten oder Gruppen von ihnen zu schlichten (so zutr.: Ilbertz/Widmaier/Sommer Rn. 22 zu § 68 BPersVG).

Auszüge aus: Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz – Kommentar © 2018, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg (juristischer Firmensitz), München, www.rehm-verlag.de

Der örtliche Personalrat möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass kein Beschäftigter, der von dieser gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch macht, von seinem Vorgesetzten hinterfragt, zurechtgewiesen, gemäßregelt oder gar dienstrechtlich verfolgt werden darf!

**Sie können sich also jederzeit vertrauensvoll an
Ihre Personalvertretung wenden!**

Werbung – Empfehlung von Zeitschriften

Grundsätzlich gilt bei allen Sponsoringleistungen, dass diese die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützen muss und einen pädagogischen Mehrwert mit sich bringt. Der Sponsor darf selbstverständlich keinen Einfluss auf pädagogische oder didaktische Inhalte nehmen. Der Sponsor muss einen Antrag stellen, dass Dritte auf die Sponsoringleistung in geeigneter Weise hingewiesen werden, zugleich muss die Zuwendung „von erheblichem Umfang“ sein. Die Schule wiederum ist verpflichtet, den Hinweis auf eine Sponsoringleistung zurückhaltend und in gemäßiger Form zu geben. So wäre denkbar, diesen Hinweis beispielsweise auf der Homepage der Schule (ohne Link zur spendenden Firma), in einem Jahresbericht oder bei der Unterstützung von Wettbewerben einen Hinweis in den Wettbewerbsunterlagen zu geben.

Ebenfalls akzeptabel ist, gespendete Laptops beispielsweise mit einem kleinen Aufkleber mit dem Namen des Sponsors zu versehen. Die Schule unterliegt grundsätzlich einer Neutralitätspflicht gegenüber der Privatwirtschaft. Die Entscheidung, ob Sponsoring zugelassen wird, trifft der Schulleiter bzw. die Schulleiterin nach Anhörung des Schulforums und bei Grundschulen nach Anhörung des Elternbeirates. Diese Formalien sollten unbedingt eingehalten werden.

Die Empfehlung pädagogisch wertvoller Zeitschriften:

Ebenso entscheidet der Schulleiter bzw. die Schulleiterin über die Zulässigkeit der Verteilung von Druckschriften. Die Schule bzw. einzelne Lehrkräfte können aus pädagogischen Gründen Empfehlungen für bestimmte Lektüren und andere Materialien aussprechen. Dabei muss eine Empfehlung jedoch wettbewerbsoffen ausgesprochen werden, d.h. vergleichbare und alternative Informationen (also z.B. verschiedene pädagogisch empfehlenswerte Zeitschriften) sind zu geben.

Die Schule bzw. die Lehrkraft darf sich dabei nicht an Werbemaßnahmen beteiligen, wenn z. B. Abonnements gewonnen werden sollen. Insbesondere wenn dabei auch noch bestimmte Produkte aus dem Verlagsprogramm als Zuwendung der Klasse zur Verfügung gestellt werden, könnte dies zu straf- und dienstrechtlichen Konsequenzen führen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) kann auch die Durchführung von Werbemaßnahmen für Dritte den Tatbestand der Vorteilsannahme auch dann erfüllen, wenn die Zuwendungen nicht der Schule oder Lehrkraft selbst zu Gute kommen (also z. B. den Schülerinnen und Schülern).

Ebenso bewertet die Gerichtsbarkeit und das KM eine Zuwendung an die Schule durch einen Schulfotografen. Der „Trick“ solche Zuwendungen über einen Förderverein der Schule zukommen zu lassen, ist genauso unzulässig! Zuwendungen an jeglichen „Dritten“ sind nicht erlaubt.

(BLLV-Rechtsabteilung Hans-Peter Etter, Rechtliche Hinweise zur Annahme von Zuwendungen, Spenden und Sponsoring)

PERSONALRAT FÜR DIE GESAMTHEIT DER GRUNDSCHULEN UND MITTELSCHULEN
IM BEREICH DES STAATLICHEN SCHULAMTES IM LANDKREIS COBURG

Dienstliche Beurteilung und Statistik 2014

Ein großes Anliegen des Personalrates ist es, bei der Dienstlichen Beurteilung 2018 ehrlich und offen miteinander umzugehen. Hier ein paar Statistiken zur DB von 2014:

Grund- und Mittelschulen gesamt	HQ/BG	UB	VE	HM	MA/IU
	10%	44%	39%	7%	0%

Grund- und Haupt- bzw. Mittelschulen aufgeschlüsselt nach dem Geschlecht der Lehrkräfte	HQ/BG	UB	VE	HM	MA/IU
männlich	16%	45%	32%	6%	1%
weiblich	9%	43%	41%	7%	0%

Grund- und Haupt- bzw. Mittelschulen aufgeschlüsselt nach Teilzeit- und Vollzeitlehrkräften	HQ/BG	UB	VE	HM	MA/IU
TZ	6%	42%	45%	7%	0%
VZ	15%	45%	33%	6%	0%

Grund- und Haupt- bzw. Mittelschulen aufgeschlüsselt nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen	HQ+BG	UB	VE	HM	MA+IU
A 9	4%	32%	54%	10%	0%
A 10	7%	38%	46%	9%	0%
A 10+AZ	17%	67%	17%		
A 11	10%	59%	29%	2%	0%
A 11+AZ	68%	29%	3%		
A 12	4%	34%	52%	10%	0%
A 12+AZ	12%	66%	21%	0%	
A 13	34%	64%	2%		
A 13+AZ	29%	59%	12%	0%	
A 14	45%	50%	5%	0%	
A 14+AZ	65%	33%	1%		

(Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Thomas Mütze, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vom 26.10.2015 „Dienstliche Beurteilung im Schulbereich 2014“)

Einstellung 2018

Für die Bewerber des Lehramts Grundschule und des Lehramts an Mittelschulen bestehen weiterhin beste Einstellungsmöglichkeiten. Zu Beginn des Schuljahres 2018/19 kann erneut von einer Volleinstellung (Staatsnote für alle Lehrämter im GS, MS, FL, FöL Bereich) 3,5 ausgegangen werden.

1. Lehramt an Grundschulen

Allen der insgesamt rd. 1.200 berücksichtigungsfähigen Bewerberinnen und Bewerbern für das Lehramt Grundschule kann zum Schuljahr 2018/19 die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe angeboten werden. Dies gilt auch für 47 Bewerberinnen und Bewerber des Lehramts an Realschulen bzw. an Gymnasien, die erfolgreich die Maßnahmen zur Zweitqualifizierung für das Lehramt an Grundschulen absolviert haben.

2. Lehramt an Mittelschulen

Alle rd. 570 berücksichtigungsfähigen Bewerberinnen und Bewerber können zum Schuljahresbeginn ein Beschäftigungsangebot im Beamtenverhältnis auf Probe erhalten. Dies gilt auch für 466 Bewerberinnen und Bewerber des Lehramts an Realschulen bzw. an Gymnasien, die erfolgreich die Maßnahmen zur Zweitqualifizierung für das Lehramt an Mittelschulen absolviert haben.

3. Fachlehrkräfte

Mit den Fächerverbindungen „musisch/technisch“, „Englisch/Sport“, „Englisch/ Kommunikationstechnik“, „Musik/Kommunikationstechnik“ und „Sport/Kommunikationstechnik“ können wie in den Vorjahren alle berücksichtigungsfähigen Bewerberinnen und Bewerber ein Beschäftigungsangebot im Beamtenverhältnis auf Probe erhalten. Zum Schuljahr 2018/19 ist dies erneut auch für die Fächerverbindung „Ernährung und Gestaltung“ möglich. Insgesamt erhalten 175 berücksichtigungsfähige Bewerberinnen und Bewerber ein Beschäftigungsangebot im Beamtenverhältnis auf Probe.

4. Förderlehrerinnen und Förderlehrer

Zum Schuljahr 2018/19 können erneut alle berücksichtigungsfähigen Bewerberinnen und Bewerber im staatlichen Schuldienst eingestellt werden. 65 Bewerberinnen und Bewerber erhalten ein Angebot zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

(Einstellungssituation zum Schuljahr 2018/19, KMS vom 13.07.2018)

Beihilfe und Pflege

Für jede Pflegeberatung, die ab 1. Juli 2018 in der häuslichen Umgebung des Betroffenen von der COMPASS GmbH erbracht wird, wird von dieser ein Betrag von 199 € verrechnet. Diese Rechnungstellung durch die COMPASS GmbH gilt wie bisher als Antrag des Beihilfeberechtigten (§ 48 Abs. 1 Satz 3 BayBhV). Da bei der Bestimmung der Höhe der genannten Beratungsgebühr die nur anteilige Gewährung von Beihilfeleistungen in Form eines durchschnittlichen Bemessungssatzes von 70% bereits berücksichtigt wurde, ist der genannte Betrag in voller Höhe von der jeweiligen Beihilfefestsetzungsstelle als Beihilfeleistung an die COMPASS GmbH zu überweisen.

(Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV), Angemessenheit der Kosten der Pflegeberatung im Sinn des § 31 Abs. 4 BayBhV, FMS vom 09. Juli 2018)

PERSONALRAT FÜR DIE GESAMTHEIT DER GRUNDSCHULEN UND MITTELSCHULEN
IM BEREICH DES STAATLICHEN SCHULAMTES IM LANDKREIS COBURG

Rückversetzungen und Lehrerausgleich 2018

Zeitgleich mit der Staatsnote kommen auch immer die Zahlen für die Rückversetzungen in andere Bezirke und der daraus folgende Lehrerausgleich – meistens in Richtung Oberbayern. Hier die Zahlen:

Lehrer GS/MS von Oberbayern

- nach Niederbayern 124
- in die Oberpfalz 82
- nach Oberfranken 81
- nach Mittelfranken 156
- nach Unterfranken 47
- nach Schwaben 21

Lehrer GS/MS von Mittelfranken

- nach Oberfranken 13

Lehrer GS/MS von Unterfranken

- nach Oberfranken 12

Direktbewerbungsverfahren - von Oberbayern

- nach Niederbayern 4
- in die Oberpfalz 2
- nach Oberfranken 2
- nach Unterfranken 1
- nach Schwaben 1

Direktbewerbungsverfahren - von Mittelfranken

- nach Oberfranken 1

Fachlehrer von Oberbayern

- nach Niederbayern: 6 E/G + 1 E/Kt
- in die Oberpfalz: 4 E/G
- nach Oberfranken: 1 m/t + 1 E/G + 1 m/Kt
- nach Mittelfranken: 1 m/t + 2 E/G
- nach Unterfranken: 3 E/G
- nach Schwaben 7 m/t + 3 E/G + 2 E/Kt

Fachlehrer von Mittelfranken

- nach Oberfranken 2 m/t + 1 E/Kt

Fachlehrer von Oberfranken

- in die Oberpfalz 1 E/G
- nach Mittelfranken 1 m/t
- nach Unterfranken 1 E/G

(Versetzung von Lehrern bzw. Lehrerinnen und Fachlehrern bzw. Fachlehrerinnen an Grund- und Mittelschulen in andere Regierungsbezirke zum Schuljahr 2018/19, KMS vom 13.07.2018)

PERSONALRAT FÜR DIE GESAMTHEIT DER GRUNDSCHULEN UND MITTELSCHULEN
IM BEREICH DES STAATLICHEN SCHULAMTES IM LANDKREIS COBURG

Und dafür kommt der Lehrerausgleich zum Zuge:

Abgebende Regierung	Aufnehmende Regierung	Zahl
Niederbayern	Oberbayern	123
Oberpfalz	Oberbayern	199
Oberfranken	Oberbayern	95
Mittelfranken	Oberbayern	156
Unterfranken	Oberbayern	93
Schwaben	Oberbayern	16

(Einstellung von Lehrern/Lehrerinnen an Grund- und Mittelschulen im Schuljahr 2018/19,
KMS vom 13.07.2018)